

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0377

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.03.1994

Index

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §16 Abs2;

BEinstG §4 Abs1 lita;

BEinstG §4 Abs2;

BEinstG §4 Abs3;

BEinstG §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/28 91/09/0025 4

Stammrechtssatz

Der Zweck des BEinstG liegt in der Eingliederung von Behinderten in das Erwerbsleben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090377.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$